

EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL



GEBÜHREN FÜR SCHALTERDIENSTE UND ANLÄSSE

Inhaltsverzeichnis:	Seite	
1. EINLEITUNG	2	
1.1. Grundsatz	2	
1.2. Bemessungsarten	2	
1.3. Inkasso	2	
1.4. Fälligkeit/Zahlungsfrist	2	
1.5. Gebührenanpassung	2	
2. GEBÜHREN	3	
2.1. Schalterdienste	3	
2.2. Anlassbewilligungen	3	
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5	

Präambel

In diesem Dokument wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Gebühren für Schalterdienste und Anlässe Einwohnergemeinde Witterswil

1. EINLEITUNG

1.1. Grundsatz

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Dokument aufgeführten Dienstleistungen. Gebühren für andere Dienstleistungen (Baubewilligungen, Kehricht, Anschlussgebühren, Bestattungen, etc.) sind in den jeweiligen Reglementen zu finden.

1.2. Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen. Die Portogebühren sind in der jeweiligen Gebühr bereits enthalten.

1.3. Inkasso

Alle nachstehend aufgelisteten Gebühren fallen, sofern nichts anderes vorgesehen ist, in die Gemeindekasse.

1.4. Fälligkeit/Zahlungsfrist

Die Bar-Gebühren sind zum Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung am Schalter fällig. Dienstleistungen gegen Rechnung sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

1.5. Gebührenanpassung

Anpassungen und Änderungen der Gebührenansätze sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

2. GEBÜHREN

2.1 Schalterdienste für Einwohner

Beschreibung	Tarif in CHF kostenios	
Adressauskunft (mit Interessennachweis)		
Beglaubigung Unterschrift	kostenlos	
Beglaubigung Fotokopie	kostenlos	
Heimatausweis (Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt)	kostenlos	
Identitätskarte Kind Identitätskarte Erwachsene	35 (kant. Gebühr) 70 (kant. Gebühr)	
Wochenaufenthalt	kostenios	
Wohnsitzbescheinigung	kostenlos	
Wohnsitzbescheinigung für MFK-Gesuch	kostenlos	

Auswärtige Personen / Firmen

Beschreibung	Tarif in CHF		
Adressauskunft (mit Interessennachweis)	15		
Beglaubigung Unterschrift	20		
Beglaubigung Fotokopie	10		
Rechnungsstellung für Adressauskünfte	15		

2.2. Anlassbewilligungen

Gemäss § 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) ist für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe sowie gemäss §23 Abs. 2 WAG für Handel mit alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses eine Anlassbewilligung erforderlich.

Als Anlass wird im WAG umschrieben:

- Öffentlicher Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet
- Abgabe von alkoholischen oder nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen gegen Entgelt
- Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Grund

Sind kumulativ alle Punkte erfüllt, ist eine Anlassbewilligung zwingend.

gemäss § 100 WAG gilt:

Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Gesuchsformluar und Merkblatt sind auf der Gemeindeverwaltung bzw. auf der Website der Gemeinde verfügbar. Die Fachstelle Anlassbewilligungen prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Allfällige Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen fest. Drittgebühren sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Veranstaltungsgrösse (Personen pro Veranstal- tungstag)	Gewinnorientierte Veranstalter (CHF/Tag)	Nicht gewinnorien- tierte Veranstalter (CHF/Tag)	Zusätzliche, ausser- ordentliche Abklä- rungen nach Auf- wand (CHF)
bis 200	150	keine	80/Std.
bis 500	200	100	80/Std.
über 500	300	150	80/Std.
Freinachtbewilligung: bis 01.00 Uhr / 02.00 Uhr	30	30	80/Std
bis 03.00 Uhr	40	40	

- für jeden weiteren Veranstaltungstag gelten um 50% reduzierte Gebühren (gilt auch für Freinachtbewilligungen)
- Für Anlässe, welche die Gemeindebehörden organisieren, werden keine Gebühren erhoben (z. B. Gemeinderat, Kommissionen, Schule, MUSOL, etc.)

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil beschlossen am 15. Juni 2021.

Der Gemeindepräsident

Mark Seelig

* WITTERS

Die Gemeindeschreiberin

Franziska Meyer